



Technische Weisungen

über die

Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke

vom 25. Juni 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Art. 229 Abs. 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen regeln die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke.

II. Allgemeine Bestimmungen

2. Auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden auf der Ebene Tierhaltung folgende Moderhinke TVD-Status (kurz «Status») geführt:
 - 2.1. «nicht getestet» (Schafhaltungen, die noch nicht auf Moderhinke getestet wurden)
 - 2.2. «frei» (Schafhaltungen, die negativ auf Moderhinke getestet wurden)
 - 2.3. «gesperrt» (Schafhaltungen, in denen die Moderhinke festgestellt wurde und solche, die nach Abschluss der Untersuchungsperiode kein aktuelles Testresultat haben)
3. Die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke sind in Art. 229e TSV festgehalten. Demnach gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.1. Während den Untersuchungsperioden vom 1. Oktober – 31. März dürfen Schafe nur in andere Tierhaltungen verbracht werden, wenn das Untersuchungsergebnis der letzten amtlichen Kontrolle negativ ist. Das Untersuchungsergebnis einer Untersuchungsperiode gilt maximal bis zum Ende der nächsten Untersuchungsperiode. Es verliert seine Gültigkeit bei einem Seuchenverdacht oder einem Seuchenfall.
 - 3.2. Falls am Ende der Untersuchungsperioden (31. März) kein Untersuchungsergebnis vorliegt, ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über die betreffende Tierhaltung (Art. 229e Abs. 4 TSV in Verbindung mit Art. 229e Abs. 1 TSV) sowie die Beprobung an. Die Sperre wird aufgehoben, wenn ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.



- 3.3. Während der 1. Untersuchungsperiode vom 1. Oktober 2024 – 31. März 2025 ist das Verbringen von Schafen in andere Tierhaltungen auch möglich, wenn noch kein Untersuchungsergebnis vorliegt. Die Schafe dürfen aber nur in noch nicht untersuchte Tierhaltungen verbracht werden.
- 3.4. Tierhaltungen jeglichen Status dürfen Schafe direkt zur Schlachtung oder in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin / vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziffer 12), verbringen.
- 3.5. Kommen Schafe aus «freien» Tierhaltungen in Kontakt mit Schafen aus noch « nicht getestet» Tierhaltungen, verlieren die Tierhaltungen den Status «frei».

III. Bestimmungen zum Tierverkehr in der ersten Untersuchungsperiode

4. Tierhaltungen, die einen gültigen Status «Moderhinke-negativ» des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) oder eines Kantons haben, starten zu Beginn der ersten Untersuchungsperiode mit dem Moderhinke TVD Status «frei». Dies entbindet diese Tierhaltungen jedoch nicht von der amtlichen Untersuchung während der 1. Untersuchungsperiode.
5. Im Zeitraum zwischen Probenahme und Erhalt des Untersuchungsergebnisses dürfen in die Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet» nur noch Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» verbracht werden.
6. Wanderherden:
 - 6.1. Bildung von Wanderherden
 - Wanderherden können entweder ausschliesslich mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» → Status der Wanderherde «frei» oder
 - mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet» und aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» → Status der Wanderherde «nicht getestet» gebildet werden.
 - 6.2. Auflösung der Wanderherden
 - 6.2.1. Wanderherden mit dem Status «frei» müssen vor der Abgabe von Schafen in Tierhaltungen mit dem Status «frei» mit negativem Resultat auf Moderhinke untersucht sein, es sei denn, alle Schafe der Wanderherde stammen aus Tierhaltungen, die in der 1. Untersuchungsperiode negativ getestet wurden.
 - 6.2.2. Wanderherden mit dem Status «nicht getestet» müssen nicht untersucht werden. Die Schafe dürfen wie folgt verbracht werden:
 - in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
 - in Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet».
 - in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12).
7. Märkte und Ausstellungen
 - 7.1. Märkte und Ausstellungen können entweder ausschliesslich mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» → Status der Märkte und Ausstellungen «frei» oder
 - 7.2. mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» und aus Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet» → Status der Märkte und Ausstellungen «nicht getestet» durchgeführt werden.

- 7.3. Der Status von Märkten und Ausstellungen ist dem Kantonstierarzt mit der Meldung der Veranstaltung mitzuteilen und gegenüber den Teilnehmenden im Voraus auszuweisen.
- 7.4. Märkte mit dem Status «nicht getestet» und solche mit dem Status «frei» müssen örtlich oder zeitlich getrennt durchgeführt werden. Märkte mit unterschiedlichem Status dürfen auf dem gleichen Markplatz nicht am gleichen Tag durchgeführt werden. Die für den Markt verantwortliche Person ist für die Eingangskontrolle zuständig. Sie ist dafür verantwortlich, dass nicht konforme Schafe unverzüglich zurückgewiesen werden.
- 7.5. Der oder die Verantwortliche des Marktes muss die Begleitdokumente mit dem Stempel des Viehmarktes mit dem Status des Marktes ergänzen.
8. Begleitdokumente und Moderhinke TVD-Status
- 8.1. Sowohl Tierhaltungen mit dem Status «frei» wie auch solche mit dem Status «nicht getestet» sind keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen. Die Bestätigung, dass der Herkunftsbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen ist, kann bei beiden Status angekreuzt werden.
- 8.2. Beim Ausdruck der Begleitdokumente aus der TVD wird der Moderhinke-TVD-Status aufgedruckt. Der Aufdruck gilt als Nachweis des Status.
- 8.3. Bei handausgefüllten Begleitdokumenten ist als Beleg für den Status «frei» (Moderhinke-negativ) ein gültiger Nachweis des Kantons oder des BGK beizulegen.
- 8.4. Für Tiere aus gesperrten Tierhaltungen ist ein vom zuständigen amtlichen Tierarzt / von der zuständigen amtlichen Tierärztin ausgestelltes «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» (Art. 12 Tierseuchenverordnung) nötig.
- 8.5. Verantwortlich für die korrekte Deklaration ist in jedem Fall der Tierhalter/die Tierhalterin, der/die das Begleitdokument ausstellt.
- 8.6. Kommen Tiere aus «freien» Tierhaltungen mit solchen aus «nicht getesteten» Tierhaltungen in Kontakt, sind die Begleitdokumente der Schafe aus «freien» Tierhaltungen durch die für den Kontakt verantwortliche Person (Viehhändler, Transporteur, Marktverantwortliche etc.) mit der Information «Moderhinke nicht getestet» so wie mit Datum und Unterschrift zu ergänzen.

IV. Bestimmungen zum Tierverkehr nach Ende der ersten Untersuchungsperiode

9. Es dürfen nur noch Tiere aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» in andere Tierhaltungen verbracht werden. Dies gilt auch für Wanderherden, Märkte und Ausstellungen und für die Sömmerung. Alle anderen Tierhaltungen sind gesperrt. Das Verbringen direkt zur Schlachtung oder in Tierhaltungen mit entsprechender Bewilligung bleibt möglich.

10. Wanderherden:

10.1. Wanderherden müssen vor der Abgabe von Schafen in andere Tierhaltungen mit negativem Resultat auf Moderhinke untersucht sein, es sei denn, alle Schafe der Wanderherde stammen aus Tierhaltungen, die in der Untersuchungsperiode negativ getestet wurden.

10.2. Wanderherden müssen nicht untersucht werden, wenn die Schafe ausschliesslich wie folgt verbracht werden:

- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12).

V. Ausnahmegewilligungen

11. Sömmerung:

Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen.

Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Nach Ende der Sömmerungsperiode dürfen die Tiere in folgende Tierhaltungen verbracht werden:

- zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades belegt werden (Massnahmen gemäss Ziff. 14), oder
- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12).

12. Reine Mastbetriebe:

Die Kantonstierärztin/der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin reine Mastbetriebe bewilligen, die auch Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet» und «gesperrt» aufnehmen dürfen. Über die reinen Mastbetriebe werden die einfache Sperre 1. Grades sowie folgende Auflagen angeordnet:

12.1. Alle Schafe dürfen den Betrieb ausschliesslich zur direkten Schlachtung verlassen.

12.2. Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen abgesondert, im Stall gehalten und behandelt werden.

12.3. Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.

12.4. Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.

12.5. Bei Weiden müssen die Schafe durch einen ausbruchssicheren Zaun eingezäunt werden.

VI. Tierverkehr im Seuchenfall

13. Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an (Art. 69 und Art. 228b TSV).
14. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung und die umgehende Sanierung an. Die einfache Sperre 1. Grades und die Sanierung wird auch über die Ziegen der gleichen Tierhaltung angeordnet (Art. 59 und 69 i. V. m. Art. 228 Abs. 2 TSV). Es gelten zusätzlich folgende Auflagen hinsichtlich Tierverkehr:
 - 14.1. Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen abgesondert, im Stall gehalten und behandelt werden.
 - 14.2. Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.
 - 14.3. Bei Weiden müssen die Schafe durch einen ausbruchssicheren Zaun eingezäunt werden.
15. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann bewilligen, dass Tierhalter / Tierhalterinnen die Schafe ihrer Tierhaltung zwecks Sanierung in eine andere Tierhaltung verbringen. Die einfache Sperre 1. Grades über die leerstehende Tierhaltung wird frühestens 4 Wochen nach Abgang des letzten Tieres und nach erfolgter gründlicher Reinigung der Stallungen aufgehoben. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann nach Kontrolle diese Zeit von 4 Wochen verkürzen.
16. Erfolgt eine Sanierung durch Abgang sämtlicher Tiere der Tierhaltung in die Schlachtung oder in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin / vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12), wird die einfache Sperre 1. Grades frühestens 4 Wochen nach Abgang des letzten Tieres und nach erfolgter gründlicher Reinigung der Stallungen aufgehoben. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann nach Kontrolle diese Zeit von 4 Wochen verkürzen.
17. Seuchenfall in einem Sömmerungsbetrieb
 - 17.1. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Weiterführung der Sömmerung wird nur bewilligt, wenn sichergestellt werden kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und Massnahmen zu Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden.
 - 17.2. Der einfachen Sperre 1. Grades unterstehen auch Heimbetriebe, in die Tiere ab einer gesperrten Alp, zum Beispiel aufgrund von fortgeschrittener Erkrankung, gebracht werden. Das Verbringen von solchen Tieren in die Heimbetriebe ist der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden.
 - 17.3. Bei der Alpentladung dürfen die Schafe wie folgt verbracht werden:
 - zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 14 belegt werden oder
 - in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
 - in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12).
 - 17.4. Der Zeitpunkt der Alpentladung und die Bestimmungsbetriebe sind dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin mindestens 10 Tage im Voraus zu melden.

18. Seuchenfall in einer Wanderherde

18.1. Über die Wanderherde wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Sanierung einer Wanderherde ist nicht möglich. Ebenso ist die Weiterführung der Wanderung ohne Gefährdung von anderen Schafen nicht möglich. Die Kantonstierärztin/der Kantonstierarzt ordnet deshalb die Auflösung der Wanderherde an. Die Schafe dürfen wie folgt verbracht werden:

- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 12) oder
- zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 14 belegt werden, oder
- in eine separate Tierhaltung, in welcher sie keinen Kontakt mit anderen Schafen haben. Diese Tierhaltung wird mit einer einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 14 belegt.